

Referent Bürgermeister Hennig: §§ 25—27 werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Ich kann wohl diese drei Paragraphen zusammenfassen. Ich frage die Kammer: ob Jemand das Wort begehrt über diese drei Paragraphen? — Es ist nicht der Fall. Ich kann wohl auch die Sache mit einer einzigen Frage erledigen:

„Will die Kammer § 25, 26 und 27 unverändert annehmen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

§ 28.

Um Zweifel über die Auslegung des Paragraphen zu begegnen, ist zu bemerken, daß unselbständige Personen, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, wenn sie Staatsangehörige sind, an demjenigen Orte, wo sie vom Staate besteuert werden, zu communlichen Lasten heranzuziehen sind.

Die Zweite Kammer hat im Eingange gesagt:

„Durch statutarischen Beschluß.“

Dies kann zu der irrigen Auffassung führen, als ob die Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche zu statutarischen Bestimmungen erforderlich ist (§ 3), auch hier notwendig sein soll. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr genügt ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Beschluß der Gemeindeorgane.

Die Abänderungen der Zweiten Kammer im zweiten Absätze sind zweckmäßig. Die Bestimmung einer gewissen Dauer des Aufenthalts, mit deren Ablauf die Verpflichtung beginnt, giebt den Behörden einen Anhalt, und die Worte:

„zu angemessenen Beiträgen“

gewähren einen gewissen Spielraum, innerhals dessen die concreten Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Die Deputation beantragt:

den Eingang des § 28 in der Fassung der Zweiten Kammer:

„Durch einen statutarischen Beschluß“

zu vertauschen mit den Worten:

„Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß Gemeindeorgane.“

im Uebrigen aber den § 28 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 28? — Es scheint Niemand das Wort zu verlangen; ich schlicke daher die nicht bekehrte Debatte und gehe zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, den Eingang des § 28 so zu fassen:

„Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane“

Im Uebrigen aber schlägt die Deputation vor, § 28

nach der Fassung der Zweiten Kammer zu genehmigen. Ich frage daher die Kammer zunächst:

„Will sie den Eingang des § 28 in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße gefaßt wissen?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt sie sodann § 28 mit dieser Abänderung in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt weiter:

Zu § 29.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 nach der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, jedoch die Worte:

„durch statutarischen Beschluß“

zu vertauschen mit den Worten:

„durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane.“

Absatz 3 unverändert.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 29? — Da es nicht der Fall ist, gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor: erstlich, den Absatz 1 unverändert anzunehmen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Im Absatz 2 will die Deputation die Worte „durch statutarischen Beschluß“ vertauschen dahin:

„durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane.“

„Genehmigt die Kammer zunächst diese Veränderung?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt sie sodann mit dieser Veränderung Absatz 2 nach der Fassung der Zweiten Kammer?“

Ebenfalls einstimmig.

Absatz 3 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

„Tritt die Kammer auch hier dem Gutachten der Deputation bei und genehmigt sie mit dieser veränderten Maße den § 29?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §§ 30—32 werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Ich werde hier wieder §§ 30, 31 und 32 zusammenfassen für die Debatte und